

# **Verordnung der Stadt Taucha über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)**

## **Präambel**

Aufgrund § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz ( StVG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Stadtrat von der Stadt Taucha am 31.01.2002 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Taucha werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- (2) Die Gebührenpflicht ergibt sich im Stadtgebiet auf folgender Fläche:

Parkplatz Schloßstraße (gegenüber Rathaus)

## **§ 2**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der im § 1 genannten Parkfläche in der Zeit von:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 3**

### **Höhe und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

30 Minuten	0,20 EUR
60 Minuten	0,60 EUR
90 Minuten	1,00 EUR
ab 90 Minuten jede halbe Stunde	0,50 EUR

- (2) Die Gebühr ist am Parkscheinautomaten zu entrichten.

**§ 4**  
**Ausnahmeregelung**

Ausnahmen von der Gebührenschuld sowie der Höhe und Entrichtung der Gebühr können durch die Stadtverwaltung Taucha erteilt werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Schirmbeck  
Bürgermeister

Siegel